

Sehr geehrte Mitarbeiterin, sehr geehrter Mitarbeiter,

Sie arbeiten in der Nahrungsmittel- und Gaststättenbranche und unterliegen somit den **Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes(IfSG)**.

Nach §43 IfSG müssen Sie **vor** erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit hinsichtlich dieser Vorschriften belehrt werden. Die Belehrung muss in regelmäßigen Abständen, **mindestens einmal jährlich wiederholt und dokumentiert** werden.

Zweck und Ziel des IfSG ist es, **Lebensmittelvergiftungen und Infektionen beim Herstellen, Behandeln oder In-Verkehrbringen von Lebensmitteln zu vermeiden**.

Lebensmittelvergiftungen und Infektionen werden in der Regel durch **Fahrlässigkeit, Unwissenheit oder Faulheit** verursacht!

Nach dem §42 IfSG gilt das **Verbot im Umgang mit Lebensmitteln und damit Beschäftigungs-/Tätigkeitsverbot** für:

- Personen, die an bestimmten **Krankheiten** leiden, die über Lebensmittel verbreitet werden können, z.B. infektiöse Durchfallerkrankungen, Virushepatitis A oder E
- Personen, die an **infizierten Wunden oder Hauterkrankungen** leiden
- **Ausscheider** von bestimmten Krankheitserregern

Letzteres Beschäftigungs-/Tätigkeitsverbot gilt auch für sog. **indirekten Kontakt(=Geschirr, Besteck, Arbeitsmaterialien)** beim Umgang mit sog. sensiblen ungekochten, rohen oder halb-rohen Speisen, Salaten und Marinaden, Speiseeis, Eiprodukten, Säuglingsnahrung, Fleisch, Geflügel, Milch und Milchprodukten, Fischen und Meerestieren.

- **Melden Sie daher sofort Ihrem Arbeitgeber sowie Hausarzt oder Betriebsarzt, wenn Sie an folgenden Symptomen leiden: Durchfall, Erbrechen, Magen-Darm-Beschwerden, Fieber, Erkältungen/Grippe, Verletzungen/Wunden, Hautinfektionen(plötzliche auftretende Ausschläge)!**
- **Waschen Sie Ihre Hände regelmäßig mit dem von Ihrem Arbeitgeber angebotenen Hautreinigungsmittel und trocknen Sie Ihre Hände mit Einmalhandtüchern ab(v.a. nach dem Toilettengang)!**
- **Pflegen Sie Ihre Haut, v.a. Ihre Hände regelmäßig und versorgen Sie eventuelle Verletzungen sachgerecht(ggf. mit Hilfe Ihres Hausarztes oder Betriebsarztes)!**

Verstöße gegen das IfSG sind für Arbeitgeber und Mitarbeiter mit hohen **Geld- und Freiheitsstrafen** bedroht! Darüber hinaus ist evtl. Schadensersatz und **Schmerzensgeld** an Geschädigte zu leisten. Ihrem Betrieb erwachsen bei Zuwiderhandlung Verbraucherbeschwerden, Rufschädigung, was zur Existenzgefährdung bis zur **Betriebsschließung** führen kann.

Helfen Sie durch Ihr korrektes Verhalten mit, Ihren Kunden qualitativ hochwertige und hygienisch einwandfreie Lebensmittel anzubieten!

Stempel Arbeitgeber

Belehrung nach §§42 und 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) durch den Arbeitgeber

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich über das **Tätigkeitsverbot nach §42 IfSG und meine Meldepflicht nach §43 IfSG** informiert und belehrt wurde.

Ich erkläre mit meiner Unterschrift, **dass bei mir keine Tatsachen bekannt sind, die für ein Tätigkeitsverbot mit Lebensmittelbereich sprechen.**

Datum	Name, Vorname	Geb.-Tag	Unterschrift Belehrter	Unterschrift Belehrer

Ich wurde von Ihrem Arbeitgeber als verantwortlicher Betriebsarzt bestellt und damit beauftragt, Sie über die Vorschriften des IfSG zu belehren und dessen Befolgung durch Sie zu kontrollieren. Bei Unklarheiten oder Problemen können Sie mich persönlich kontaktieren:
Ortwin Bitzer, Arzt für Allgemeinmedizin und Betriebsmedizin, Tel. 06341/83021 oder 0172/6154104.